Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Nachtrag zu den Statuten und Dienst-Ordnung für die Feuerwehr der Stadt Baden

Baden, 1854

urn:nbn:de:bsz:31-140356

Visual Library

O 43
A 1729.
Nachtr.

Nachtrag

zu den

Statuten

und

Dienst-Ordnung

für die

Feuerwehr

der

Stadt Baden.

(1854)

1943 VG 663

043 A 1729, Nachtr.

Landesbibliothek
Karlsruhe

28

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V/2h 28

Nachtrag
zu den
Statuten für die Feuerwehr.
der Stadt Baden.

---

§. 26.

Jeder Feuerwehrpflichtige, so wie jeder freiwillig im Corps Dienende, hat in die Corps-Kasse einen monatlichen Beitrag von wenigstens 3 kr. zu entrichten.

§. 27.

Jeder, welcher wegen Untauglichkeit oder aus andern Gründen vom activen Dienste dispensirt wird, hat außer dem unter §. 26 genannten, während der im §. 9 der Statuten angegebenen Zeit zu leistenden monatlichen Beitrag, einen Einmaligen Beitrag von 5—25 fl. in die Corps-Kasse zu entrichten.

Ueber die Größe dieses einmaligen Beitrages entscheidet der Gemeinderath nach den Vermögensverhältnissen des befreiten Pflichtigen.

§. 28.

Die Corps-Kasse wird gebildet:

1) aus freiwilligen Beiträgen;
2) aus den Einmaligen Beiträgen der vom Dienste befreiten Pflichtigen;
3) aus den ordentlichen Beiträgen;
4) aus den eingehenden Strafen;
5) aus den Zuschüssen aus der Gemeinde-Kasse.

Obiger Nachtrag erhielt ebenfalls die Genehmigung Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienst-Ordnung

für die

Feuerwehr der Stadt Baden.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Dienstordnung.

Von den Pflichten im Allgemeinen.

§. 1.

Jedes Mitglied des Feuerwehr-Corps wird die in den Statuten ausgesprochenen Bestimmungen stets vor Augen haben, und sich bemühen, des in ihn gesetzten Vertrauens vollkommen würdig zu sein.

§. 2.

Die Aufgabe des Corps wird aber nur dann richtig gelöst werden, wenn ein solcher Geist dasselbe beseelt und leitet, daß jeder Einzelne es sich zur höchsten Ehre anrechnet, alle seine Pflichten unter allen Verhältnissen strenge zu erfüllen.

Nur durch ein freudiges, von diesem Geiste getragenes Zusammenwirken Aller wird es möglich sein, das vorgesteckte Ziel zu erreichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von den besondern Pflichten und Dienstbeziehungen der Vorgesetzten und Untergebenen.

§. 3.

Strenge Aufrechthaltung der Subordination und Disciplin, deren Gesetz jedes Mitglied unterworfen ist, wird der Bürge eines wahren Corps-Geistes sein.

§. 4.

Die Subordination verlangt:

1) unbedingten Gehorsam gegen die Befehle der Vorgesetzten, wie dieses schon das von dem Feuerwehrmann geleistete Gelöbniß enthält, und
2) die äußere Ehrerbietung gegen jeden Obern im Dienste, welcher Abtheilung er auch angehören mag, und unter allen Verhältnissen.

Vergehen gegen die Subordination müssen unnachsichtlich zur Anzeige und Ahndung gebracht werden. Dagegen ist es aber auch die Pflicht der Vorgesetzten, den Untergebenen mit Achtung zu begegnen und vorkommende Fehler nur in würdiger Weise zu rügen.

§. 5.

Die Disciplin umfaßt das gesammte Verhalten der Corps-Mitglieder im Dienst, wie es durch die besonderen Dienstordnungen geregelt und festgestellt ist.

Wenn an jeden Vorgesetzten verlangt wird, daß er Vergehen gegen die Disciplin zu verhindern suche, oder rüge, oder Behufs der Bestrafung zur Anzeige bringt, so hat auf der andern Seite der Untergebene den Weisungen der Obern in Bezug

auf das dienst- und ordnungsmäßige Verhalten und Betragen augenblicklich nachzukommen.

Das außerdienstliche Benehmen eines Feuerwehrmannes wird dasjenige eines gesitteten Mannes sein.

§. 6.

Jeder Vorgesetzte darf innerhalb seines Wirkungskreises Dienstbefehle ertheilen, nur dürfen sie nicht mit den Statuten oder Dienstvorschriften, oder mit den Befehlen höherer Vorgesetzten in Widerspruch stehen, die Fälle ausgenommen, wo gebieterische Umstände eine Abweichung erfordern und Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Letzternfalls ist sogleich an den nächsten Vorgesetzten Meldung zu erstatten und die Nothwendigkeit der Abweichung nachzuweisen.

§. 7.

Jeder Dienstbefehl muß möglichst kurz, dabei aber sehr bestimmt und deutlich sein, so daß über die Ausführung und die Art derselben kein Zweifel entstehen kann.

§. 8.

Glaubt ein Untergebener, daß ein Dienstbefehl mit den Dienstvorschriften oder mit einem erhaltenen höhern Befehl nicht übereinstimme, oder daß der Vollzug schädliche Folgen haben könne, so darf er den Vorgesetzten in ruhiger, bescheidener Weise darauf aufmerksam machen.

Beharret dieser aber auf dem Befehle, so muß ihn der Untergebene ohne weitere Einrede vollziehen; die Verantwortlichkeit für die Folgen der Ausführung trägt der Vorgesetzte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch in dem Falle, wenn ein Untergebener durch einen Dienstbefehl Unrecht zu erleiden glaubt, und den Vorgesetzten vergeblich darauf aufmerksam gemacht hat, muß der Befehl vollzogen werden; der Untergebene darf sich aber nach dessen Vollzug bei dem nächsthöheren Vorgesetzten beschweren; Beschwerden gegen den Corps-Commandanten sind beim Großh. Bezirksamte vorzubringen.

§. 9.

Der Dienstbefehl eines Vorgesetzten darf von dem Untergebenen in keiner Weise getadelt, noch viel weniger darf derselbe von ihm darüber zur Rede gestellt werden.

§. 10.

Jeder Vorgesetzte kann seinem Untergebenen verdiente Verweise ertheilen.

Vorgesetzte sollen, wenn immer thunlich, in Gegenwart von Untergebenen keine Verweise erhalten.

§. 11.

Ueber die vom Verwaltungsrathe erkannten Strafen wird ein Strafregister geführt, aus dem der Anzeigende sowohl als der Bestrafte, und die Art des Vergehens, so wie die Größe der Bestrafung ersehen werden kann. Der Anzeigende ist von der Bestrafung jeweils in Kenntniß zu setzen.

Am Schluß des Jahrs ist dieses Register dem Großh. Bezirksamte zur Einsicht vorzulegen.

Dienstgang.

§. 12.

Die Bekanntmachung von Befehlen, welche die

Mannschaft angehen, findet entweder beim Ausrücken oder durch Umsagen, oder endlich durch das Wochenblatt statt.

§. 13.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Vorfälle und Beobachtungen, welche den Dienst befördern oder benachtheiligen können, seinem nächsten Vorgesetzten zu melden.

§. 14.

Jedes Mitglied hat das Recht, Gesuche zu stellen und sich zu beschweren.

Gesuche sind bei dem nächsten Vorgesetzten, Beschwerden aber bei dem nächsten Vorgesetzten desjenigen, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist, anzubringen. Diese werden sie innerhalb ihrer Competenz erledigen und je nach Gestalt der Sache dem Corps-Commandanten oder dem Verwaltungsrathe, oder endlich dem Großh. Bezirksamte zur Entscheidung vorlegen.

§. 15.

Bei dem Corps-Commandanten wird eine Stammliste geführt, in welcher der Zu- und Abgang sämmtlicher Mitglieder, überhaupt alle personellen Veränderungen nachgewiesen werden. Von jedem Zugang und Abgang ist dem Großh. Bezirksamte Meldung zu machen.

§. 16.

Die Hauptleute und deren Ersatzmänner, so wie die sämmtlichen Obleute und deren Ersatzmänner führen über ihre Mannschaft in ähnlicher Weise, wie die Stammliste, eine Compagnie-Liste.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienstverrichtungen.

§. 17.

Die besondern Dienstordnungen geben das Nähere darüber an; im Allgemeinen muß bei jeder Dienstverrichtung ruhiger Ernst obwalten, und jeder Auftrag muß augenblicklich, stillschweigend und pünktlich vollzogen werden.

Im Dienste und auch bei den Uebungen, sobald angetreten worden, ist das Sprechen u. s. w. strenge untersagt.

§. 18.

Jeder, dem eine Dienstverrichtung übertragen wird, oder der an und für sich schon dazu verpflichtet, ist für den richtigen Vollzug derselben, in so weit der §. 8 der Dienstart hier nicht einschlägt, verantwortlich; desgleichen auch für jede Verschuldung seiner Untergebenen, welche er durch bessere Aufsicht oder Belehrung hätte verhüten können.

Dem Vorgesetzten aber sind auf gleiche Weise die Untergebenen für jede ihrer Diensthandlungen verantwortlich.

§. 19.

Bei Dienstleistungen, und besonders bei solchen, die namentlich commandirt werden, ist ein etwaiger Abhaltungsgrund wo möglich sogleich beim Commandirtwerden, immer aber so zeitig anzuzeigen, daß noch für einen Ersatzmann gesorgt werden kann.

Unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung Ausbleibende werden unnachsichtlich in Strafe verfällt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 20.

Wenn ein Vorgesetzter erkrankt, oder aus andern Gründen im Dienst zu erscheinen verhindert ist, so hat er seinem nächsten Vorgesetzten Anzeige davon zu machen und seinem Ersatzmann den Dienst zu übergeben.

Ebenso muß er den Wiederantritt des Dienstes anzeigen.

Sollte auch der Ersatzmann an der Dienstübernahme gehindert sein, so wird der Hauptmann, und bei dessen Verhinderung der Corps-Commandant für die dienstliche Vertretung Sorge tragen.

§. 21.

Die Abtheilungs-Chefs haben das Recht, dem darum nachsuchenden Untergebenen Urlaub bis auf 4 Wochen zu ertheilen. Die Urlaubsbewilligungen sind jedoch so zu beschränken, daß die Mannschaft stets im Stande ist, ihrem Dienste nachzukommen.

Ein größerer Urlaub, so wie jener für die Offiziere, kann nur von dem Commandanten ertheilt werden.

§. 22.

Die Mitglieder des Corps haben im Dienste stets in der vorgeschriebenen Kleidung und Ausrüstung zu erscheinen; es ist deßhalb dringend nöthig, daß diese Gegenstände fortwährend in gutem und reinlichem Zustande erhalten werden.

Außer Dienst darf Uniform und Arbeitskleidung ohne besondere Erlaubniß nicht angezogen werden.

Zuwiderhandelnde werden mit einer angemessenen Disciplinarstrafe belegt.

§. 23.

Damit sämmtliche Steig-, Rettungs- und Löschgeräthschaften, so wie die Werkzeuge und Maschinen stets in gutem Stande bleiben, haben:

1) die Obmänner oder ihre Ersatzleute nicht nur dafür zu sorgen, daß die von ihrer Abtheilung mitgenommenen Geräthschaften der Zahl nach wieder vollständig zurückgebracht werden, sondern auch nach jedem Einrücken von einer Uebung oder von einem Brande eine genaue Besichtigung derselben vorzunehmen, sie gehörig reinigen und wieder am vorgeschriebenen Orte aufbewahren zu lassen, oder wenn etwas daran verdorben ist, sogleich an den Hauptmann oder dessen Stellvertreter Meldung zu machen;
2) die Hauptmänner, welchen die obere Aufsicht über das ganze Material ihrer Abtheilung übertragen ist, durch öftere Visitationen sich von der guten Instandhaltung derselben genau zu überzeugen;
3) die Lieutenants die Führung eines Verzeichnisses über alle ihrer Abtheilung anvertrauten Löschapparate, und die Obmänner über jene, welche nur von ihrer Mannschaft bedient oder benutzt werden.

Diese Verzeichnisse, welche alle Ab- und Zugänge, so wie den Bestand nachweisen, müssen mit dem, von dem Adjutanten zu führenden Haupt-Inventar in steter Uebereinstimmung sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 24.

Sind Reparaturen erforderlich, so ist der Hauptmann verpflichtet, dem Corps-Commandanten sogleich die Anzeige zu machen, welcher entweder in dringenden Fällen die Herstellung selbst anordnet, und davon, daß dieß geschehen, in der nächsten Verwaltungsraths-Sitzung Mittheilung macht, oder sich deßhalb mit dem Gemeinderath in's Benehmen setzt.

§. 25.

Zur Controlle über den Bestand der Kleidung, Ausrüstung, Maschinen und Werkzeuge jeder Art, wird der Commandant jährlich mehreremal das Corps mit dem ganzen Material ausrücken lassen, und dabei eine specielle Musterung des Ganzen und der einzelnen Theile vornehmen.

§. 26.

Jedes Corps-Mitglied ist verpflichtet, mit diesen allgemeinen Vorschriften sowohl, als mit den besondern und namentlich mit seiner eigenen Dienstfunction auf das Genaueste sich vertraut zu machen, zu welchem Behufe jedem ein Exemplar dieser Dienstordnung zugestellt wird.

§. 27.

Die Verrichtungen des Adjutanten bestehen in der Besorgung der Schreibereigeschäfte des Corps und in Erfüllung derjenigen Aufträge, die ihm vom Commandanten gegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 28.

Die Musik des Corps steht unter dem Commando, unmittelbar aber unter dem Adjutanten.

§. 29.

Der Verrechner hat das Kassenwesen des Corps zu besorgen, er vereinnahmt und verausgabt auf vorherige Decretur des Verwaltungsraths und führt darüber Rechnung; er hat insbesondere für Beitreibung der ausgesprochenen Strafen und der Beiträge der Pflichtigen zu sorgen.

Zweite Abtheilung.

Vorschriften im Falle eines Brandes dahier.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 30.

Bei einem in hiesiger Stadt und Gebiet ausgebrochenen Brande bildet das Feuerwehr-Corps die Lösch-, Rettungs- und Wachmannschaft.

§. 31.

Sobald der Feuerruf ertönt, wird unverzüglich von den Signalbläsern das Alarmzeichen gegeben.

Um dasselbe zu verstärken und möglichst schnell durch alle Theile der Stadt zu verbreiten, sind sämmtliche Chargirte mit s. g. Huppen versehen, die beständig von ihnen zu tragen und auf die erste Kunde von einem ausgebrochenen Feuer überall auf dem ganzen Wege bis zum vorgeschriebenen Sammelplatze in Anwendung zu bringen sind.

Das Alarmzeichen bei einem Brande in der Stadt besteht in einem einmaligen gedehnten Stoße in die Huppe.

Bei einem Brande auswärts wird das Alarmzeichen durch zwei kurze, schnell auf einander folgende Stöße gegeben.

§. 32.

Nach vernommenem Alarmzeichen muß jeder Feuerwehrmann ohne Aufenthalt im Dienstanzuge an das Feuerhaus, als dem Sammelplatze eilen.

Ausgenommen sind diejenigen, welche nach den besondern Bestimmungen dieser Vorschriften sich unmittelbar auf die Brandstätte zu begeben haben, wie die zunächst wohnenden Austräger.

Der Sammelplatz der Einreißmannschaft ist auf der Brandstätte selbst, mit Ausnahme jener Abtheilung, welche die Requisiten im Feuerhaus zu holen hat.

§. 33.

Wenn von einer Abtheilung so viel Mannschaft beisammen ist, als zur Fortschaffung der Geräthschaften erfordert wird, so begiebt sie sich unter Anführung ihres Offiziers, oder des nach dem Dienstrange zur Uebernahme des Commando's zunächst Berufenen, in aller Eile, jedoch so, daß die Ordnung in Reihe und Glied noch beibehalten wird, vom Feuerhaus auf den Brandplatz.

§. 34.

Jedes Mitglied, welches bei dem Transport der Geräthschaften seiner Abtheilung nicht absolut nothwendig ist, hat die Pflicht, bei einer andern Abtheilung Hülfe zu leisten, wenn es dazu aufgerufen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diejenigen, welche erst nach dem Abmarsch vom Feuerhause eintreffen, haben unverweilt auf die Brandstätte zu eilen und sich bei dem Obmann zu melden.

§. 35.

Auf der Brandstätte angekommen, nimmt die Mannschaft sogleich die Stelle ein, welche ihr von dem Commandanten oder seinem Stellvertreter angewiesen wird.

§. 36.

Ohne bestimmten Befehl seiner Obern soll in der Regel kein einzelner Feuerwehrmann etwas unternehmen.

Ausnahmen, wo augenblicklich den Umständen gemäß gehandelt werden muß, können aber eintreten.

Die Mannschaft hat nur von ihrem Vorgesetzten Befehle anzunehmen.

Die Befehle werden entweder mündlich oder durch besondere Signale gegeben.

§. 37.

Alle Arbeiten sind mit besonnener Ruhe, rasch, aber ohne übertriebene Eile und mit tiefstem Stillschweigen auszuführen.

§. 38.

Bei allen Arbeiten ist das bedrohte und zu rettende Eigenthum stets mit der größten Schonung zu behandeln.

Zu Demolirungen darf nur dann geschritten werden, wenn sie unvermeidlich sind; für größere Demolirung muß immer zuvor die Genehmigung des Commandanten eingeholt werden, welcher vorher

mit dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter, in so fern sie anwesend sind, Rücksprache zu nehmen hat.

§. 39.

Kein Feuerwehrmann darf ohne Erlaubniß seinen Posten auf der Brandstätte verlassen, bevor er die ihm aufgetragene Arbeit vollzogen hat; ist der Posten nicht mehr haltbar, so versteht es sich von selbst, daß er auch vorher aufgegeben werden muß, und daß Jeder, der eine solche einem Kameraden drohende Gefahr bemerkt, ihn alsbald zu warnen, und zu dessen Rettung nach allen Kräften beizutragen verpflichtet ist.

Die Mannschaft, welche eine aufgetragene Arbeit vollendet oder der dringenden Gefahr wegen sich zurückgezogen hat, wird von dem Obmann sogleich wieder in ihre Abtheilung eingereiht, wenn auf erstattete Meldung nicht anders über sie verfügt wird.

§. 40.

Die Mannschaft, welche zum Angriff nicht oder nicht mehr verwendet werden kann, und deßhalb in Reserve zu stellen ist, darf ohne Erlaubniß niemals aus der Reihe treten.

§. 41.

In der Regel soll das Corps versammelt bleiben, bis das Feuer bewältigt ist. In besondern Fällen kann der Commandant diejenigen Abtheilungen abziehen lassen, deren Thätigkeit wegen gänzlicher Erschöpfung oder aus andern Ursachen nicht mehr in Anspruch genommen werden kann oder voraussichtlich nicht mehr nöthig ist.

Kein Feuerwehrmann darf ohne Erlaubniß die Brandstätte verlassen.

§. 42.

Nach vollständig gelöschtem Brande wird der Commandant diejenigen Abtheilungen und Geräthschaften bestimmen, welche auf der Brandstätte zur Bewachung bleiben müssen, und wenn diese Bewachung längere Zeit erforderlich sein sollte, auch diejenigen, welche jene Abtheilungen abzulösen haben.

Die übrigen Feuerwehrmänner werden sodann von ihren Obmännern verlesen, bringen ihre Geräthschaften an die vorgeschriebenen Orte zurück und werden hierauf entlassen.

§. 43.

Innerhalb der nächsten 24 Stunden haben sodann die Offiziere und Obmänner die Geräthschaften ihrer Abtheilungen zu inspiciren und die erforderlichen Reparaturen zu veranlassen.

§. 44.

Die Obmänner werden nach Ablauf von zwei Tagen an ihren Hauptmann und dieser am folgenden Tage an den Commandanten schriftliche Meldung machen:

1) welche Feuerwehrmänner sich bei dem Brande besonders ausgezeichnet;
2) welche sich tadelnswerth benommen haben;
3) welche gar nicht erschienen sind, und
4) wie die Spritzen der Reihenfolge nach auf der Brandstätte erschienen sind.

Diese Meldungen werden vom Corps-Comman-

danten zur weitern Verfügung dem Verwaltungsrath vorgelegt, welcher die unter 2 und 3 Genannten zur Verantwortung zieht oder nach Befund bestraft.

II. Besondere Vorschriften bei den Dienstverrichtungen der einzelnen Abtheilungen.

1. Rettungsmannschaft.

a. Steiger.

§. 45.

Sobald von den Steigern am Feuerhause sechs Mann, welche zur Verbringung der nöthigsten Apparate, nämlich der Hackenleitern und des Rettungssackes nebst Zubehör mindestens erforderlich, beisammen sind, so eilen sie damit auf die Brandstätte. Die Nachkommenden nehmen die noch übrigen Geräthschaften und begeben sich, so wie diejenigen, die keine mehr vorfinden, im Eilschritt ebenfalls dahin und schließen sich ihren Abtheilungen an.

§. 46.

Sind die Treppen des brennenden Gebäudes noch zugänglich, so steigt ein Theil der Mannschaft auf denselben in die höhern Stockwerke und bahnt von Innen den Weg zum Besteigen des Gebäudes von Außen an; kann aber über die Treppe desselben nicht mehr eingedrungen werden, so wird es von Außen überstiegen.

§. 47.

Dieser Theil der Mannschaft hat alsdann schleunigst alle Räume des Gebäudes zu durchsuchen,

und sich gründlich zu überzeugen, ob kein Menschenleben in Gefahr ist.

Auf das Signal, daß solche Gefahr vorhanden, und wenn der Bedrängte nicht schneller, wie z. B. ein Kranker, mittelst einer Gurte herabgelassen werden kann, wird der inzwischen von der unten befindlichen Mannschaft bereit gehaltene Rettungssack rasch emporgezogen und befestigt, und durch diesen die Rettung bewerkstelligt.

§. 48.

Die Steiger werden auch dazu verwendet, die von Außen erhaltenen Befehle der im Innern beschäftigten Mannschaft zu überbringen; es ist deßhalb höchst nothwendig, daß in jedem Stockwerk wenigstens ein Steiger das Fenster nie verlasse.

Die übrigen Steiger haben, sobald sie die Rettung von Menschen vollendet haben, den Austrägern Hülfe zu leisten.

§. 49.

Auf das Signal zum Selbstretten fordern die Steiger die sämmtliche in einem brennenden Stockwerke sich befindende Mannschaft auf, dasselbe augenblicklich zu verlassen, und nachdem sie sich überzeugt haben, daß solches geschehen, steigen sie ebenfalls in den zunächst untern Stock oder je nach Befehl ganz herab und stellen sich in Ordnung auf.

Es versteht sich von selbst, daß die mit hinaufgenommenen Geräthschaften, Leitern ꝛc. wieder herabgebracht werden müssen.

b. Austräger.

§. 50.

Von den Austrägern begibt sich die zunächst

wohnende Mannschaft bei dem Ausbruch eines Feuers unmittelbar auf die Brandstätte selbst und handelt, in so fern der Abtheilungs-Commandant noch nicht anwesend ist, den Umständen gemäß, bis die übrigen Austräger, welche an den Sammelplätzen zu erscheinen und bei dem Fortschaffen der Rettungs-Apparate mitzuwirken haben, nachkommen.

§. 51.

Die Austräger haben die Handspritzen, wo solche angewendet werden können, zu bedienen, wenn die dazu eingetheilte Mannschaft nicht hinreichend versammelt ist.

§. 52.

Sind alle in einem brennenden Hause vorhandenen Effekten in Sicherheit gebracht, oder ist das Signal zum Selbstretten gegeben, so ziehen sich die Austräger auf den ihnen bezeichnet werdenden Platz zurück und stellen sich zur anderweiten Verfügung in zwei Glieder auf.

2. Spritzenmannschaft.

§. 53.

Die nach ausgebrochenem Brande zuerst an den Feuerhäusern erschienenen Obmänner, Standrohrführer und Schlauchführer, so wie deren Ersatzmänner haben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Spritzen in möglichster Eile in vollständigste Bereitschaft gesetzt und auf die Brandstätte verbracht werden.

§. 54.

Sind die Pferde nicht schnell genug zur Stelle,

aber hinlänglich Mannschaft vorhanden, um die Spritze fortzubringen, so wird dieselbe von der Mannschaft selbst bis zur Brandstätte gezogen und daselbst an den Platz aufgestellt, welchen der Commandant anweist.

§. 55.

Die Spritze Nro. 3 stellt sich jeweils in angemessener Entfernung von der Brandstätte als Reserve auf, bis sie zum Angriff commandirt wird; ihre Hauptbestimmung ist, den übrigen Spritzen Wasser zuzuführen.

§. 56.

Hört eine Spritze zu arbeiten auf, so stellt sich die Mannschaft derselben in vorgeschriebener Ordnung bei derselben auf.

§. 57.

Die Wassermänner, welche aus der Wachmannschaft zu ernennen sind, begeben sich nach vernommenem Feuerruf unmittelbar auf die Brandstätte, sorgen für Schwellung der in der Nähe befindlichen Bäche, so wie für Aufstellung und Füllung von Zubern.

Die Wassermänner sprechen, wenn sie bei ihren Anordnungen auf Weigerungen ꝛc. stoßen, nöthigenfalls den Beistand des Feuerwehr-Commando's an.

§. 58.

Wird die Spritze zum Angriff commandirt, so ist von dem Obmann und den Schlauchführern hauptsächlich Bedacht darauf zu nehmen, daß der Strahl derselben ungetheilt und mit aller Kraft die

brennende Stelle trifft, da ein getheilter Strahl geeigneter ist, das Feuer noch mehr anzufachen, als zu dämpfen. — Eben darum müssen sich auch die Schlauchführer wo möglich immer die nächsten und höchsten Angriffspunkte aussuchen, und das Wasser, wenn nicht gerade eine Fläche oder ein Balkon zu löschen ist, von oben herab in das Feuer spritzen, wenn sie mit Erfolg auf dasselbe wirken wollen.

§. 59.

Bei einer großen Kälte muß der Obmann vor Allem zu verhindern suchen, daß die Spritze gefriert; dieß geschieht, wenn man nicht heißes Wasser darunter gießen kann, dadurch, daß er nicht eher Wasser in dieselbe schütten läßt, als bis solches in so hinreichender Menge vorhanden, daß ununterbrochen fortgespritzt werden kann. Sollte es aus irgend einem Grunde plötzlich an Wasser fehlen, so muß die Spritze gleichwohl in fortwährender Bewegung erhalten werden.

Eine eingefrorene Spritze wird dadurch wieder brauchbar gemacht, daß man heißes Wasser in Kasten und Steigrohr schüttet, oder in Ermanglung dessen, Stroh um die Stiefel legt und anzündet. Auch befinden sich in dem Spritzenkasten blecherne, mit Spiritus gefüllte Kapseln, deren Inhalt man über das in der Spritze eingefrorene Wasser ausgießen und anzünden kann.

§. 60.

Den Schlauchführern wird unter Umständen auch die Aufgabe zu Theil, die Rettungsmannschaft gegen das Feuer zu decken.

Durch die Schlauchführer werden ferner alle Meldungen an die unten befindlichen Commandirenden oder deren Befehl nach oben vermittelt.

§. 61.

Es sollen nicht mehr Spritzen zum Löschen eines Feuers verwendet werden, als nothwendig sind; die übrigen werden in Reserve aufgestellt, jedoch so fertig gemacht, daß sie jeden Augenblick mitarbeiten oder ablösen können.

Da das Corps zur Zeit keinen Wasserzubringer besitzt, so können diese Reserve-Spritzen hiezu benutzt werden, indem man sie in der Nähe eines Brunnens oder Wasser-Reservoirs aufstellt, füllt, ihre Schläuche in den Wasserkessel der gerade in Thätigkeit begriffenen Spritze richtet und nach abgeschraubtem Mundstücke pumpt.

§. 62.

Die zur Bespannung der Spritzen und Feuerwägen bestimmten Fuhrleute haben sich ohne Verzug, nach vernommenem Feuerzeichen, an ihrem resp. Feuerhause einzufinden, wobei jedoch der Obmann andere Fuhrleute, die sich früher ihm zur Verfügung stellen, geeigneten Falls hiezu verwenden kann. Jedenfalls hat der Fuhrmann, der mit einer Feuerspritze zuerst auf der Brandstätte erscheint, Anspruch auf die hiefür bestimmte Belohnung, er mag nun zu der Spritze commandirt sein oder nicht.

3. Wachmannschaft.

§. 63.

Die Wachmannschaft versammelt sich auf dem

Leopoldsplatz und wird von da rottenweise zum betreffenden Dienst commandirt.

§. 64.

Der Dienst der Wachmannschaft besteht in:

1) Besetzung der nöthigen Wachposten;
2) Absperrung der Straßen zunächst der Brandstätte;
3) zum Ordnen der Reihen;
4) Bewachung der geretteten Gegenstände;
5) Aussendung von Patrouillen, und
6) zur Verwendung nach besonderm Gutachten des Commandanten.

4. Feuerreiter.

§. 65.

Nach vernommenem Feuerruf begeben sich dieselben auf den Marktplatz und stellen sich zur Verfügung des Bürgermeisteramts, mit Ausnahme des Reserve-Feuerreiters, welcher sich auf die Brandstätte begeben und der Befehle des Commandanten gewärtig sein soll.

5. Signalbläser.

§. 66.

Dieselben geben nach vernommenem Feuerruf in ihren betreffenden Vierteln die Alarmzeichen, und begeben sich alsdann auf die Brandstätte zu ihren betreffenden Abtheilungen.

6. Ständelträger.

§. 67.

Die zu den Ständeln im Feuerhause Eingetheilten

begeben sich, ohne auf einander zu warten, auf die Brandstätte, jene von den Höfen und Zinken begeben sich mit ihren eigenen Ständeln nach vernommenem Feuerruf auf die Brandstätte und melden sich bei ihrem Obmann.

Dritte Abtheilung.

Vorschriften über den Dienst im Theater.

§. 68.

Die Theaterwache des Feuerwehr-Corps hat den Zweck, bei einem während den Vorstellungen ausbrechenden Feuer gleich zur Hand zu sein, und entweder ohne Störung des Publikums dasselbe schon im Entstehen zu unterdrücken, oder wenn dieß nicht möglich sein sollte, doch das schnelle Umsichgreifen des Feuers in der Art aufzuhalten, daß sämmtliche im Theater befindliche Menschen und von den Bühnen-Gegenständen so viel nur immer möglich gerettet werden können, bis wirksamere und umfassendere Hülfe von Außen kommt.

Die Theaterwache besteht aus einem Rottenmeister als Commandanten und fünf Feuerwehrmännern.

§. 69.

Der Dienst der Theaterwache wird summarisch und namentlich commandirt.

Summarisch ertheilt ihn der Commandant auf die drei Abtheilungen, und namentlich der Hauptmann in jeder Abtheilung. (Die Wachmannschaft ist ausgenommen.)

§. 70.

Bei dem namentlichen Commandiren ist folgende Ordnung zu beobachten:

1) Der Hauptmann schreibt den Dienst von Wache zu Wache vor, so daß solcher längstens jeden Montag für die ganze Woche, einschließlich des folgenden Sonntags, ausgegeben wird.
2) Der Dienst wird nur für je einen Theaterabend gegeben.
3) So lange die Mannschaft einer Abtheilung den Dienst hat, ist auch der Wache-Commandant aus dieser Abtheilung zu nehmen, und sind hiezu auch die Ersatzmänner, der Rottenmeister, beziehungsweise die Obmänner zu commandiren.
4) Ist derjenige, welchen der Theaterdienst trifft, krank oder auf längere Zeit beurlaubt, so wird solcher in der Dienstreihe übersprungen.
5) Wer mit Grund zu erscheinen verhindert ist, kann seinen Dienst vertauschen, wenn er dem betreffenden Wache-Commandanten bei Zeiten hievon Anzeige macht, den für ihn Eintretenden bezeichnet und für dessen Erscheinen die Verantwortlichkeit übernimmt.
6) Jeder, der zum Dienst aufgerufen wird, hat die Eröffnung zu bescheinigen und pünktlich zu erscheinen.

§. 71.

Die zur Theaterwache commandirte Mannschaft versammelt sich in vollständiger Dienstkleidung jeweils ½ Stunde vor dem Beginn des Theaters

am Bühneneingang, wo sie der Commandant numerirt und mit den Functionen der einzelnen Posten bekannt macht.

Die Nummern 1 und 2 besetzen sodann die Bühne rechts und links, Nro. 3 und 4 nehmen Plätze auf der obern Gallerie, nächst dem Proscenium, Nro. 5 nimmt seinen Platz am Wasserbehälter.

Es darf kein Feuerwehrmann, ohne abgelöst worden zu sein und ohne Erlaubniß des Wache-Commandanten, den ihm angewiesenen Posten verlassen.

§. 72.

Der Wache-Commandant kann sich, um die Aufsicht über das Ganze zu haben, an jeden Ort hinbegeben, soll aber ohne dringende Gründe das Gebäude nicht verlassen.

§. 73.

Wer nicht commandirt und im Dienstanzuge ist, darf die der Theaterwache eingeräumten Plätze nicht betreten; namentlich werden alle Besuche ein für allemal strengstens untersagt.

§. 74.

Bei Ausübung des Dienstes ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verrichtungen des Theaterpersonals keinerlei Störungen erleiden.

Die Wachen auf der Bühne und den Gallerien haben ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf die Lampen der Coulissen zu richten, und wenn sie die geringste Gefahr bemerken, ihre Kameraden sogleich und in möglichster Stille hievon zu benachrichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 75.

Es lassen sich keine speciellen Vorschriften darüber geben, wie ein ausgebrochenes Feuer gelöscht werden soll. Besondere Umstände bedingen in jedem einzelnen Falle die zu ergreifenden Maßregeln. Wo möglich, und wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, soll es immer so still als thunlich, und ohne daß das Publikum etwas davon gewahr wird, geschehen.

Sollte das Feuer bis an die Suffiten reichen, so läßt der Wache-Commandant die Schnüre abschneiden, damit diese und die Vorhänge auf die Bühne herabfallen, wobei jedoch vorher die Räumung der Bühne anzuordnen ist.

Im Falle das Feuer weiter um sich greifen sollte, so hat der Wache-Commandant nach Außen das Alarmzeichen geben zu lassen, und bis wirksamere Hülfe erscheint, nach seinem Ermessen die nothwendigen einstweiligen Anordnungen zu treffen, wobei er mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken muß, das Proscenium zu retten, damit alle Zuschauer ungefährdet das Theater verlassen können.

Es ist die erste Pflicht der Feuerwehrmänner, die ganze Kraft zur Rettung der Menschen aufzubieten, und wenn auch anscheinend alle Räume von ihnen verlassen sein sollten, wo möglich überall noch nachzusuchen, ob Niemand mehr darin zurückgeblieben ist.

Erst hierauf darf ausschließlich zur Rettung von Gegenständen geschritten werden.

§. 76.

Der Dienst der Theaterwache ist als verrichtet

anzusehen, wenn das Haus von den Zuschauern geleert und die Lampen auf der Bühne ausgelöscht sind.

Alsdann zieht der Wache-Commandant die ausgestellten Posten ein, marschirt mit der Mannschaft in militärischer Ordnung vor den Theaterplatz, wo er sie entläßt.

§. 77.

Der Commandant wird jeweils einen der Offiziere commandiren, welcher die Aufsicht über die Theaterwache hat, solche visitirt und die Meldungen des Wache-Commandanten empfängt.

Jede Uebertretung oder Dienstnachlässigkeit, zu welch letztern insbesondere auch das Zuspätkommen gehört, ist unnachsichtlich zu melden und nach den Dienstreglements zu bestrafen.

Vierte Abtheilung.

Vorschriften bei auswärtigem Brand.

§. 78.

Zur Hülfeleistung im Falle eines Brandes in einer benachbarten Gemeinde sind zunächst die Spritzen Nro. 2 und 3 bestimmt.

Hiezu gehört ein großer Wagen zum Transport der Mannschaft.

Sollte wegen vermehrter Feuergefahr weitere Hülfe nöthig fallen, ingleichen wenn von einer entferntern Gegend Hülfe nachgesucht worden ist, so wird der Commandant unter Benehmen mit der

Staatspolizei- und Gemeindehörde, die sachdienliche Anordnung treffen.

§. 79.

Die Spritze Nro. 2 hat immer zuerst abzugehen.

Ebenso wird von der Rettungs- und Arbeitsmannschaft stets ein Theil zum auswärtigen Dienste commandirt.

Die nicht abgehenden Feuerwehrmänner haben sich an ihrem Sammelplatze einzufinden, um dort die weitern Befehle zu erhalten.

§. 80.

Für die Bespannung der Spritzen, so wie des Wagens für die Mannschaft und des Geräthschaftswagens sind durch den Verwaltungsrath Bestimmungen zu treffen; es haben übrigens die zuerst Ankommenden sich zu überzeugen, daß solchem nachgekommen ist.

Gleichzeitig mit den Spritzen muß der Wagen für die Mannschaft abgehen; auf der Spritze selbst dürfen niemals mehr als vier Mann Platz nehmen.

§. 81.

Es darf kein Feuerwehrmann, der nicht ausdrücklich commandirt worden ist, die Stadt verlassen, um bei einem auswärtigen Brande Hülfe zu leisten.

§. 82.

Auf der auswärtigen Brandstätte angekommen, stellen sich die Obmänner und die Mannschaft sogleich zur Verfügung der dortigen Löschdirektion, sollen aber ohne deren besondern Befehl nicht in die Löschanstalten greifen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 83.

Die Brandstätte darf nicht eher verlassen werden, als bis die Löschdirektion die Entlassung verkündigt hat.

§. 84.

Wenn wegen eines lange andauernden oder bei sehr kalter Witterung ausgebrochenen Brandes Speisen und Getränke verabreicht werden, so haben die Commandirenden bezüglich ihrer Mannschaft genaue Controlle zu führen.

§. 85.

Vor dem Abgange vom Brandorte soll der höchste oder dienstälteste Vorgesetzte von der Löschdirektion oder der Ortsbehörde eine Bescheinigung über die Hülfeleistung und den rechtzeitigen Abgang der in ohngefährer Zahl anzugebenden Mannschaft verlangen, und solche nach dem Einrücken dem Corps-Commandanten vorlegen.

Ebenso ist über die Art und Weise des Brandes und seine Löschung, über das Verhalten der Mannschaft, insbesondere über etwaige Zuwiderhandlungen gegen diese oder andere Bestimmungen der Dienstordnung, des andern Tages von den respektiven Vorgesetzten schriftlicher Rapport zu erstatten, um das weiter Erforderliche vorkehren zu können.

§. 86.

Die Commandirenden werden für die richtige Zurückbringung der mitgenommenen Löschgeräthschaften verantwortlich gemacht.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Unterricht und den Uebungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 87.

Der Unterricht des Corps zerfällt:

1) in den militärischen, und
2) in den Feuerlösch-Unterricht.

§. 88.

Die Obmänner haben die Verpflichtung, ihre Mannschaft von Zeit zu Zeit zu versammeln und denselben sowohl in den allgemeinen und speciellen Dienstvorschriften, als auch über den Zweck, Beschaffenheit und Gebrauch der in ihrer Abtheilung vorkommenden Feuerlösch- oder Rettungsmittel theoretischen Unterricht zu ertheilen.

Die Offiziere, beziehungsweise der Commandant, werden sich die Ueberzeugung verschaffen, daß dieser Bestimmung jeweils Genüge geschieht, und selbst allgemeine Besprechungen über die in allen Theilen des Feuerlöschwesens gemachten Erfahrungen veranlassen.

§. 89.

Bei dem praktischen Unterricht kommt in Betracht:

1) die Ausbildung der neu zugehenden, und
2) die Fortbildung der bereits eingeübten Mannschaft.

§. 90.

Die Uebungen der neu zugehenden Mannschaft

müssen so eingerichtet werden, daß sie sobald wie möglich an den Uebungen der übrigen Mannschaft Theil nehmen kann.

Diese Uebungen werden den Obmännern übertragen, welche sogleich damit zu beginnen haben, sobald eine hinreichende Anzahl von neu Eingetretenen vorhanden ist.

§. 91.

Zur Fortbildung der bereits eingeübten Mannschaften dienen:

1) die Uebungen der einzelnen Abtheilungen;
2) die Uebungen des ganzen Corps.

Die Uebungen der einzelnen Abtheilungen leiten die betreffenden Offiziere, jene des ganzen Corps der Commandant.

§. 92.

Wie oft Uebungen stattfinden sollen, bestimmt der Commandant; im Allgemeinen wird festgesetzt, daß jede Abtheilung mindestens einmal im Monat Uebung hält.

Allgemeine Uebungen des ganzen Corps sollen jährlich mindestens zwei stattfinden; die erste nach dem Eintritt des Frühjahrs, die zweite vor Beginn des Winters.

§. 93.

Da nach §. 2 der Statuten die einzelnen Abtheilungen sich wechselseitig zu unterstützen haben, so hat sich jeder Feuerwehrmann mit allen Uebungen möglichst vertraut zu machen, insbesondere sich aber zum Dienst bei den Spritzen einzuüben.

§. 94.

Jeder Feuerwehrmann soll im Stande sein, das

31

Commando seiner Abtheilung nöthigenfalls führen zu können.

II. Besondere Bestimmungen.

§. 95.

Besondere Bestimmungen für die Uebungen der einzelnen Abtheilungen bleiben dem Commando vorbehalten.

Sechste Abtheilung.

Strafen.

§. 96.

Sobald nach §. 12 der Dienstordnung ein Theil oder die ganze Mannschaft zur Versammlung geboten wurde, treten folgende Strafbestimmungen in Kraft:

1) Wer beim Verlesen, welches spätestens 10 Minuten nach der bestimmten Zeit vorzunehmen ist, nicht gegenwärtig ist, wird um 12 Kreuzer,
2) wer später oder gar nicht erscheint, um 30 Kreuzer gestraft;
3) wiederholtes unentschuldigtes oder gar böswilliges Ausbleiben wird mit doppelter und höherer Strafe nach dem Ermessen des Verwaltungsraths belegt, auch geeigneten Falls Großherzoglichem Bezirksamte zur Bestrafung angezeigt.

Baden, im Februar 1854.

Druck von Fr. X. Weiß in Baden.

Landesbibliothek Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0

Druck von Fr. X. Weiß, in Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg